



## Klimaschutz durch Energiesparen

### Förderrichtlinien der Stadt Friedrichshafen

Stadt Friedrichshafen  
Amt für Bürgerservice, Sicherheit und Umwelt  
Abteilung Umwelt und Naturschutz (BSU-AUN)

8. Fassung, Januar 2012





# Inhaltsverzeichnis

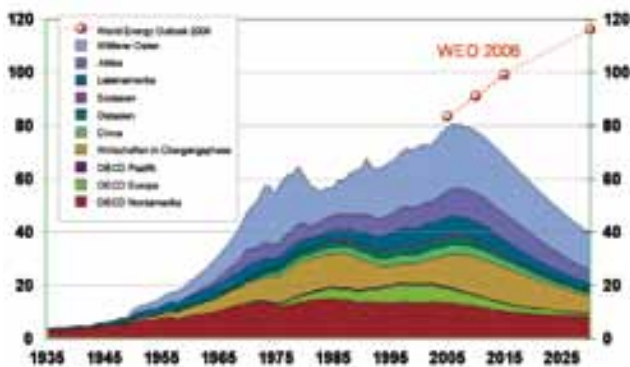
<b>1 Klimaschutz und Energie</b>	<b>3</b>
1.1 Warum Energie sparen?	3
1.2 Wo liegen die Verluste Ihres Hauses?	4
<b>2 Förderumfang</b>	<b>6</b>
2.1 Was fördert die Stadt Friedrichshafen?	6
2.2 Wer kann Zuschüsse beantragen?	6
2.3 Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?	7
2.4 Mindestinvestition und höchstmögliche Förderung je Antrag	7
<b>3 Antragstellung</b>	<b>8</b>
3.1 Wo erhalten Sie die Antragsunterlagen?	8
3.2 Wo reichen Sie Ihren Antrag ein?	8
3.3 Wann dürfen Sie mit Ihren Maßnahmen beginnen?	8
<b>4 Antragsprüfung und Bewilligung der Zuschüsse</b>	<b>9</b>
<b>5 Ausführung der Maßnahmen und Auszahlung der Zuschüsse</b>	<b>9</b>
<b>6 Pflichten des Antragstellers</b>	<b>10</b>
<b>7 Förderfähige Maßnahmen</b>	<b>11</b>
7.1 Energieberatung	11
7.2 Wärmedämmung	12
7.3 Heizung und Lüftung	14
7.4 Solaranlagen	15
7.5 KfW-Effizienzhaus 70 und 55 (2010)	15
7.6 KfW-Effizienzhaus 40 (2011) / Passivhaus	15
<b>8 Inkrafttreten</b>	<b>15</b>
<b>9 Ansprechpartner, Energieberater und weitere Förderprogramme</b>	<b>16</b>

# 1 Klimaschutz und Energie

## 1.1 Warum Energie sparen?

Die Welt deckt ihren Energiebedarf zu 90% aus fossilen Quellen. Die Darstellung zeigt die weltweite Ölförderung und deren Rückgang in den nächsten Jahrzehnten. Die Nachfrage nach Öl wird jedoch, wie der Weltenergieausblick WEO 2006 der Internationalen Energie Agentur verdeutlicht, weit über das verfügbare Angebot steigen. Dabei gilt die allgemeine Regel: 5% Verknappung eines Rohstoffs führen zu einer Verdoppelung des Preises.

### Ölförderung weltweit 1935 - 2030 (Millionen Barrel/Tag)



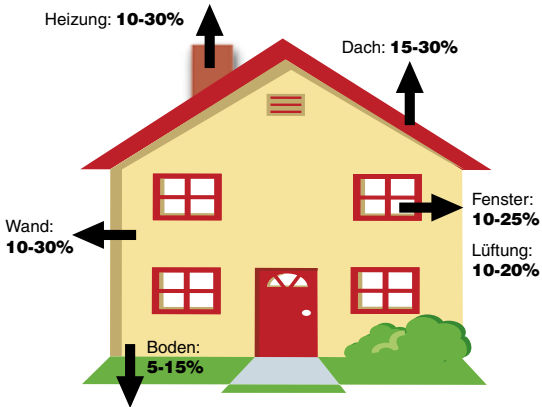
Die vom Menschen maßgeblich mitverursachte globale **Klima-  
veränderung** als Folge der Verbrennung von Erdöl, Gas und Kohle führt auch bei uns am Bodensee zu höheren Temperaturen, unsteten Niederschlägen und stärkeren Unwettern mit erheblichen Auswirkungen auf Mensch und Natur, Land- und Forstwirtschaft. Daher müssen wir den Kohlendioxid-Ausstoß, der in erster Linie für den Treibhauseffekt verantwortlich ist, auf Dauer drastisch einschränken.

Mit dem Förderprogramm der Stadt Friedrichshafen wollen wir

- > einen Beitrag zur Energieeffizienz und zum Klimaschutz leisten,
- > innovative Energietechnik fördern und eine nachhaltige Energieversorgung für uns und unsere Kinder sichern,
- > die Wohn- und Lebensqualität in Friedrichshafen erhöhen,
- > heimische Arbeitsplätze sichern.

## 1.2 Wo liegen die Verluste Ihres Hauses?

Energieverluste eines durchschnittlichen Gebäudes aus den 1960er Jahren:



Der Heizverbrauchskennwert Ihres Hauses ist schnell ermittelt:

Die Umrechnung: 1 Liter Öl = 1m<sup>3</sup> Erdgas = 10 kWh

### 1. Schritt

Sie heizen mit Heizöl

und verbrauchen \_\_\_\_\_ Liter/Jahr x 10 = \_\_\_\_\_ kWh/a

Sie heizen mit Erdgas

und verbrauchen \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>/Jahr x 10 = \_\_\_\_\_ kWh/a

Wenn Sie mit der Heizung auch Warmwasser erzeugen:

### 2. Schritt

1 000 kWh x \_\_\_\_\_ Anzahl Personen = \_\_\_\_\_ kWh/a

### 3. Schritt

Trifft der 2. Schritt zu, ziehen Sie das Ergebnis Schritt 2. von Schritt 1. ab:

Zwischensumme = \_\_\_\_\_ kWh/a

### 4. Schritt – Ihr Heizverbrauchskennwert!

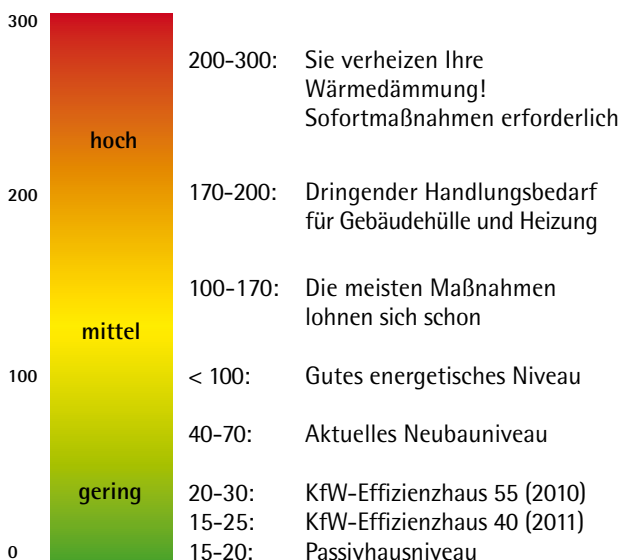
Teilen Sie das Ergebnis von Schritt 1. oder die Zwischensumme von Schritt 3. durch die Wohnfläche in m<sup>2</sup>:

Zwischensumme = \_\_\_\_\_ kWh/a / \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>

Ergebnis: \_\_\_\_\_ = Heizverbrauchskennwert in kWh pro m<sup>2</sup> und Jahr

Dieser Kennwert bietet allerdings nur eine erste Schätzung. Dabei wurde z. B. nicht berücksichtigt, dass es milde und kalte Winter gibt. Einen genaueren Energieverbrauchskennwert kann Ihnen ein Energieberater ermitteln. Dennoch gibt Ihnen der ermittelte Wert einen ersten Anhaltspunkt.

## Der Heizverbrauchskennwert Ihres Hauses und die Folgerungen (Angaben in kWh/m<sup>2</sup> und Jahr):



### Welche Dämmstärke wird gefördert?

Nachstehend geben wir Ihnen einen Überblick, welche Dämmstärken in welchen Wärme-Leitfähigkeits-Gruppen (WLG) erforderlich sind, um eine Förderung zu erhalten:

Dach geneigt oder Flachdach oder oberste Geschossdecke										
WLG (W/mK)	022	024	030	032	035	040	045	050	R-Wert	U-Wert
Dämmstärke (cm)	15	17	21	22	24	28	31	35	6,8 m <sup>2</sup> K/W	max. 0,15

Außenwände										
WLG (W/mK)	022	024	030	032	035	040	045	050	R-Wert	U-Wert
Dämmstärke (cm)	11	12	15	16	18	20	23	25	5,0 m <sup>2</sup> K/W	max. 0,20

Kellerdecke oder Bodenfläche zum Erdreich										
WLG (W/mK)	022	024	030	032	035	040	045	050	R-Wert	U-Wert
Dämmstärke (cm)	9	10	11	12	13	15	17	19	4,0 m <sup>2</sup> K/W	max. 0,25

Nur die neu eingebaute Dämmung wird gefördert.

## 2 Förderumfang

### 2.1 Was fördert die Stadt Friedrichshafen?

Gefördert werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die aufgeführten Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Verwendung erneuerbarer Energie einschließlich einer vorausgehenden Energieberatung. Eine Förderung gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen wird ausgeschlossen.

**Die Förderung gilt in erster Linie für Wohngebäude.**

Voraussetzung ist daher, dass die Gebäude in der Regel überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden. Dies ist für die Förderung von Wärmedämmmaßnahmen zwingend.

Der Einsatz erneuerbarer Energie, wie Holz- oder Solarenergie, und effiziente innovative Energietechnik, wie Lüftung mit Wärmerückgewinnung oder Kraftwärmekoppelung, werden auch für nicht zu Wohnzwecken genutzte Gebäude oder Grundstücke gefördert.

#### **Bestand vor 1995**

Maßnahmen der Wärmedämmung (Dach, Außenwand, Kellerdecke) und solarthermische Anlagen werden nur für Gebäude gefördert, die vor 1995 errichtet wurden (Altbestand; maßgeblich ist das Jahr der Baugenehmigung). Wird durch diese Wärmedämmmaßnahmen der KfW-Effizienzhaus-Standard 70 oder 55 (2010) erreicht, gewährt die Stadt einen Bonus.

#### **Bestand und Neubau**

Alle anderen Maßnahmen (Fenster, Außentüren, Blower-Door-Test, Zentralheizung mit Holz, geregelte Lüftungsanlage, KWK, BHKW,) werden auch für jüngere Gebäude und Neubauten gefördert.

Passivhäuser und KfW-Effizienzhäuser 40 (2011) werden pauschal gefördert. Die Pauschale schließt die Förderung aller für diese Haustypen erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Energieberatung mit ein.

### 2.2 Wer kann Zuschüsse beantragen?

**Antragsberechtigt** sind natürliche und juristische Personen des **privaten** Rechts als Eigentümer von Gebäuden und Grundstücken, die sich im Gebiet der Stadt Friedrichshafen befinden. Bei Anträgen von Mietern ist die Zustimmung des Eigentümers erforderlich.

Das Programm gilt nicht für Gebäude/Wohnungen, die im Besitz der Stadt Friedrichshafen sind.



## 2.3 Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?

Dem vollständig ausgefüllten Antragsformular sind Angebote bzw. Kostenvoranschläge des Handwerks oder der Kostenanschlag nach DIN 276 des Architekten bzw. Energieberaters beizufügen. Aus diesen Unterlagen muss eindeutig hervorgehen, dass die in diesen Richtlinien definierten Förderbedingungen erfüllt werden.

Bei Beantragung eines KfW-Effizienzhauses 40 (2011) oder Passivhauses müssen zusätzlich als Nachweis die Energie-Kennwertberechnung nach der gültigen EnEV oder der gültige Passivhausnachweis (PHPP) und zusätzlich (sofern beantragt) die Förderzusage der KfW beigelegt werden.

Ohne Nachweis einer fachkundigen Energieberatung ist eine städtische Förderung nicht möglich. Die Energieberatung muss im Antragsformular bescheinigt werden. Kostenpflichtige Beratungen können bezuschusst werden, wenn mindestens eine der empfohlenen Maßnahmen umgesetzt und die Mindestinvestition erreicht werden.

Zur Auszahlung der bewilligten Zuschüsse müssen Kopien der Rechnungen und Zahlungsnachweise vorgelegt werden.

## 2.4 Mindestinvestition und höchstmögliche Förderung je Antrag

Ihre Investitionen für die förderfähigen Maßnahmen – einschließlich einer kostenpflichtigen Energieberatung – müssen **mindestens 5 000 Euro** betragen.

Sie können max. 3 000 Euro Zuschuss je Antrag erhalten. KfW 40-Häuser und Passivhäuser werden mit höchstens 6 000 Euro bzw. 8 000 Euro bezuschusst.

Gleichartige Maßnahmen werden je Gebäude nur einmal bezuschusst, es sei denn, es handelt sich um klar getrennte Gewerke/Anlagen.

Die Zuschüsse sind eine freiwillige Leistung der Stadt Friedrichshafen, auf die auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen kein Rechtsanspruch besteht.



## 3 Antragstellung

### 3.1 Wo erhalten Sie die Antragsunterlagen?

#### Stadtverwaltung Friedrichshafen

Amt für Bürgerservice, Sicherheit und Umwelt (BSU)

Abteilung Umwelt und Naturschutz (AUN)

Eckenerstraße 11, 88046 Friedrichshafen

Tel. 0 75 41 / 203-21 91

umweltamt@friedrichshafen.de

#### Energieagentur Bodenseekreis,

Lindauer Straße 11, 88046 Friedrichshafen

Tel. 0 75 41 / 28 99 51-0

info@energieagentur-bodenseekreis.de

#### Im Internet: [www.friedrichshafen.de](http://www.friedrichshafen.de)

[http://www.friedrichshafen.de / Natur & Umwelt /  
Energie & Klimaschutz / Energiesparprogramm](http://www.friedrichshafen.de/Natur%20%26%20Umwelt/Energie%20%26%20Klimaschutz/Energiesparprogramm)

### 3.2 Wo reichen Sie Ihren Antrag ein?

*persönlich* Stadtverwaltung Friedrichshafen,  
Abteilung Umwelt und Naturschutz (BSU-AUN)  
Eckenerstraße 11, 88046 Friedrichshafen

*per Post* Stadtverwaltung Friedrichshafen, BSU-AUN  
Postfach 24 40, 88014 Friedrichshafen

*per E-Mail* [umweltamt@friedrichshafen.de](mailto:umweltamt@friedrichshafen.de)

### 3.3 Wann dürfen Sie mit Ihren Maßnahmen beginnen?

Die vorgesehenen Maßnahmen dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen sein.

Achtung: Mit Auftragserteilung an einen Handwerksbetrieb gilt die Maßnahme bereits als begonnen!

Nach Eingang des **vollständig ausgefüllten Antrags einschließlich der erforderlichen Unterlagen** erhalten Sie die Projektnummer und die Freigabe zum Beginn der Maßnahmen. Daraus resultiert allerdings kein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung und Auszahlung der Förderbeträge.



## 4. Antragsprüfung und Bewilligung der Zuschüsse

- (1) Vollständig ausgefüllte Anträge mit den erforderlichen Unterlagen werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet.
- (2) Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter der Voraussetzung, dass die in den Richtlinien genannten Förderbedingungen erfüllt sind. Die Bewilligung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
- (3) Die bewilligten Beträge sind Höchstbeträge.
- (4) Die Erneuerung von Fenstern mit einem  $U_W$ -Wert für das ganze Fenster höher als 0,9 wird nur noch im Rahmen des Schallschutzprogrammes der Stadt Friedrichshafen gefördert, soweit das Gebäude innerhalb der förderfähigen Zonen liegt. Die Anträge müssen an das Bauordnungsamt, Charlottenstraße 12, Telefon 0 75 41 / 203-47 11 gestellt werden.
- (5) Der Antragsteller hat zu prüfen, ob die Förderrichtlinien anderer Institutionen, bei denen er sich auch um Zuschüsse beworben hat, eine Kumulierung erlauben.
- (6) Maßnahmen, zu denen der Antragsteller rechtlich verpflichtet ist, werden nicht bezuschusst.

## 5. Ausführung der Maßnahmen und Auszahlung der Zuschüsse

- (1) Die Ausführung der bewilligten Maßnahmen geschieht in der Regel durch das Fachhandwerk. Die Investitionskosten umfassen Material und Montage sowie alle damit zusammenhängenden Leistungen. Im Falle von Eigenleistungen werden nur die durch Rechnung belegten Sachaufwendungen bezuschusst.
- (2) Es sind nur tatsächlich abgerechnete Kosten förderungswürdig. Die Rechnungen einschließlich der Zahlungsnachweise müssen der Stadt Friedrichshafen **spätestens 12 Monate nach der Zuschussbewilligung** vorgelegt werden. Andernfalls verfallen die Zuschüsse.



- (3) Die Auszahlung des Förderbetrags erfolgt an den Antragsteller, aufgerundet auf volle Euro-Beträge, entsprechend den durchgeführten Maßnahmen.
- (4) Die finanzielle Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

## 6. Pflichten des Antragstellers

- (1) Haus- bzw. Wohnungseigentümer haben ihre Mieter rechtzeitig auf die beabsichtigten Maßnahmen und etwaige Mieterhöhungen hinzuweisen.
- (2) Sanierungskosten, die durch städtische Zuschüsse abgedeckt werden, dürfen nicht als Grundlage für eine Mieterhöhung herangezogen werden. Die Mieterhöhungsbestimmungen des Modernisierungs- und Energieeinspargesetzes sind zu beachten.
- (3) Zuschüsse müssen mit 6% Zinsen zurückgezahlt werden, wenn die eingegangenen Verpflichtungen verletzt werden oder gegen diese Richtlinien verstoßen wird.
- (4) Die Empfänger der Förderung erklären sich damit einverstanden, dass die geförderten Maßnahmen im Rahmen einer Dokumentation veröffentlicht werden.
- (5) Beauftragte der Stadt oder der Energieagentur Bodensee-Kreis dürfen die bezuschussten Gebäude bzw. Wohnungen für Prüfungen und Messungen nach vorheriger Anmeldung betreten.



## 7 Förderfähige Maßnahmen

### 7.1 Energieberatung

Voraussetzungen für eine Förderung ist der Nachweis einer fachkundigen Energieberatung:

- Die Energieagentur Bodenseekreis unterstützt das Programm durch ein umfassendes Beratungsangebot. Das Erstgespräch ist in aller Regel kostenlos.
- Die Energieberatung bietet eine Übersicht über mögliche Maßnahmen und eine Empfehlung sinnvoller Schritte.
- Die Detailberatung und die Erstellung von Angeboten erfolgen in der Regel durch das Fachhandwerk und Fachplaner.
- Eine Vor-Ort-Beratung durch einen Energie-Fachberater wird bezuschusst.
- Voraussetzung für eine Bezuschussung ist, dass mindestens eine der empfohlenen Maßnahmen umgesetzt und die Mindestinvestition erreicht wird.

#### Energieberatung

Zuschuss für Beratung  
durch Energiefachberater  
des Handwerks

50 %, max. 75 Euro

Zuschuss für Beratung durch  
unabhängigen Energieberater

50 %, max. 150 Euro

**Tipp:** *Gut beraten ist halb gespart!*



## Vakuumdämmung

bei Platzmangel für Keller, Dachterrasse oder Balkon

<b>Gebäude vor 1995</b>	Fördersatz	20 Euro / m <sup>2</sup>
	Zuschuss	max. 2 000 Euro

## Fenster

Dreifachverglasung mit einem  $U_w$ -Wert für das gesamte Fenster von **0,9 W/m<sup>2</sup>K** mit warmer Kante, 2 geschlossenen Dichtungsebenen mit Überschlagsdichtung und dampfdichter Montage nach EnEV. Diese Eigenschaften müssen mit Angebot und Rechnung bestätigt werden.

Fensterförderung nur in Verbindung mit einer Lüftungsanlage möglich.

<b>Bestand und Neubau</b>	Fördersatz	20 Euro / m <sup>2</sup>
	Zuschuss	max. 1 500 Euro

**Tipp:** *Der Schwachpunkt der Wand.  
Energie-Einsparung 10 - 25 %.*

## Außentüren

U-Wert für die ganze Türe **1,0 W/m<sup>2</sup>K**

<b>Bestand und Neubau</b>	Fördersatz	40 Euro / m <sup>2</sup>
	Zuschuss	max. 200 Euro

## Blower-Door-Test

In die abgedichtete Öffnung der Haustüre wird ein Gebläse eingesetzt. Mit Über- oder Unterdruck wird die Dichtigkeit des Gebäudes festgestellt. Für Passivhäuser sollte der gemessene Wert des stündlichen Luftwechsels unter 0,6 liegen. Um einen Zuschuss zu bekommen, muss ein Protokoll der Überprüfung der Dichtigkeit ausgefüllt werden (wird mit der Bewilligung zugesandt).

<b>Bestand und Neubau</b>	Zuschuss	200 Euro
---------------------------	----------	----------

**Tipp:** *Endlich eine Qualitätssicherung.*

## 7.3 Heizung und Lüftung

### Zentralheizung mit Holz

Holzpellets, Holz-Hackschnitzel, Stückholz, nur wasser-geführte Systeme, keine Kachelöfen oder Schwedenöfen.  
Mindestwirkungsgrad > 89 % (Herstellernachweis)

**Bestand und Neubau** Zuschuss 750 Euro  
bei Einsatz von Holzbrennwerttechnik:  
Zuschuss 1 250 Euro

**Tipp:** *Umweltfreundlich und CO<sub>2</sub>-neutral.  
Eine echte Alternative zu Öl und Gas.*

### Geregelte Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung

Dezentral: Mindestwirkungsgrad > 85 % (Herstellernachweis)

**Bestand und Neubau** Zuschuss pro Anlage 150 Euro  
max. 750 Euro

Zentral: Mindestwirkungsgrad > 85 % (Herstellernachweis)

**Bestand und Neubau** Zuschuss 750 Euro

**Tipp:** *Bei guter Wärmedämmung und neuen Fenstern unentbehrlich.*

### Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung (KWK): Blockheizkraftwerk (BHKW) und Mikro-BHKW

mindestens 28 % elektrische Energieerzeugung,  
bei Biomasse mindestens 20 %

**Bestand und Neubau** Zuschuss 1 000 Euro  
bei Einsatz von Biomasse:  
Zuschuss 1 500 Euro

**Tipp:** *Laufzeit von über 5000 h/Jahr ist anzustreben.*



## 7.4 Solaranlagen

### Solare Wärmeenerzeugung

Thermische Solaranlagen werden **nur mit Wärmemengenzähler** gefördert, unabhängig davon, ob die Anlage zur Warmwasserbereitung und / oder Heizungsunterstützung genutzt wird.

<b>Bestand</b>	Fördersatz	50 Euro pro m <sup>2</sup> Kollektorfläche
	Zuschuss	max. 500 Euro

**Tipp:** *Wärme durch die Sonne. Damit decken Sie bis zu 60 % Ihres Warmwasserbedarfs.*

## 7.5 KfW-Effizienzhaus 70 und 55 (2010)

Wird im Bestand der KfW-Effizienzhaus 70- bzw. 55-Standard erreicht, gibt es einen Bonus

<b>Bestand</b>	Effizienzhaus 70	Effizienzhaus 55
Bonus	500 Euro	1 000 Euro

## 7.6 KfW-Effizienzhaus 40 (2011) / Passivhaus

Nachweis des Standards durch Passivhausnachweis (PHPP) oder Energie-Kennwertberechnung, Blower-Door-Test mit Prüfprotokoll und, wenn vorhanden, KfW-Förderzusage.

<b>Neubau</b>	Effizienzhaus 40 <sup>1)</sup>	Passivhaus <sup>1)</sup>
Zuschuss		
1 - 3 WE	3 000 Euro	5 000 Euro
4 - 7 WE	4 500 Euro	6 500 Euro
ab 8 WE	6 000 Euro	8 000 Euro

1) pauschal einschließlich Energieberatung und aller energetischen Maßnahmen



## 8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum **01.01.2012** in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden. Sie ersetzt die bisher gültige Fassung vom Mai 2010.

## 9. Ansprechpartner, Energieberater und weitere Förderprogramme

### Stadtverwaltung Friedrichshafen

Amt für Bürgerservice, Sicherheit und Umwelt (BSU)

Abteilung Umwelt und Naturschutz (AUN)

Eckenerstraße 11, 88046 Friedrichshafen

### Telefon und Öffnungszeiten

Tel. 0 75 41 / 203-2191

Mo – Fr 8 – 12 Uhr

Fax 0 75 41 / 203-82191

Mo 14 – 16 Uhr

umweltamt@friedrichshafen.de

Do 14 – 18 Uhr

Im Internet: [www.friedrichshafen.de](http://www.friedrichshafen.de)

[http://www.friedrichshafen.de / Natur & Umwelt /](http://www.friedrichshafen.de/Natur%20%26%20Umwelt/)

[Energie & Klimaschutz / Energiesparprogramm](http://www.friedrichshafen.de/Energie%20%26%20Klimaschutz/)

### Kostenlose Energieberatung: Weitere Förderprogramme:

#### Energieagentur Bodenseekreis

Lindauer Straße 11

88046 Friedrichshafen

Tel. 0 75 41 / 28 99 51-0

Fax 0 75 41 / 28 99 51-99

[info@energieagentur-bodenseekreis.de](mailto:info@energieagentur-bodenseekreis.de)

[www.energieagentur-bodenseekreis.de](http://www.energieagentur-bodenseekreis.de)

#### Bundesamt für Wirtschaft und

Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Frankfurter Straße 29-31

65760 Eschborn / Ts.

Tel. 0 61 96 / 908-0

[solar@bafa.de](mailto:solar@bafa.de)

[www.bafa.de](http://www.bafa.de)

#### Verbraucherzentrale

Baden-Württemberg

Riedleparkstraße 1

88046 Friedrichshafen

Tel. 0 90 01 / 77 44 4-6

Tel. 0 18 0 / 550 59 99

Fax 0 75 41 / 489 58 29

#### Kreditanstalt für

Wiederaufbau (KfW)

Palmengartenstraße 5-9

60325 Frankfurt / M.

Tel. 0 18 01 / 33 55 77

[www.kfw.de](http://www.kfw.de)

[www.kfw-foerderbank.de](http://www.kfw-foerderbank.de)